

Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 17.12.2019 in Remmingsheim

Am Dienstag, 17.12.2019 fand eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Bürgermeister Gunter Schmid konnte zu der Sitzung neben den Damen und Herren des Gemeinderates 5 Zuhörer sowie Frau Tanja Schülzle, Frau Franziska Liebst und die neue Kämmerin, Frau Julia Neugebauer, als Zuhörerinnen begrüßen.

zu § 1) Übergabe einer Spende durch die Kreissparkasse Tübingen



Die Kreissparkasse Tübingen hat der Gemeinde Neustetten auch im Jahr 2019 einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro gespendet, welcher für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Neustetten eingesetzt werden soll.

Im Rahmen der Gemeinderatssitzung erfolgte die Scheckübergabe durch den Leiter der Remmingsheimer Sparkassenfiliale Herrn Oliver Fuhrer. Begleitet wurde er von seinem Kollegen Herrn Karl-Dietrich Baur.

Bürgermeister Gunter Schmid bedankte sich recht herzlich im Namen der Gemeinde für die Spende.

zu § 2) Fragestunde für Kinder, Jugendliche und erwachsene Einwohner

Im Rahmen der Fragestunde wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

zu § 3) Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Gemeinderatsbeschlüsse

Die Verwaltung hat bei diesem Tagesordnungspunkt folgende in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse bekannt gegeben:

- Zustimmung zum Verkauf von einem Gewerbebaugrundstück im alten Gewerbegebiet „Hauser Feld“ in Remmingsheim:
Grundstück Flst. 1031 Größe: 1.307 qm
Grundstück Flst. 1031/10 Größe: 672 qm
Grundstück Flst. 1031/7 Größe: 218 qm (Miteigentumsteil ½)
- Zustimmung zur erneuten Ausschreibung einer Stelle im Kinderbetreuungsbereich Anfang Januar 2020

zu § 4) Bauantrag

Neubau eines Carports mit angebauter Gartenhütte und Überdachung des Eingangsbereichs auf dem Grundstück Flst. 4870, Lindenstraße 58 in Remmingsheim (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)

Der Bauantrag wurde im Baugenehmigungsverfahren nach § 52 LBO eingereicht.

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Grundstück Flst. 4870, Lindenstraße 58 in Remmingsheim einen Carport mit angebauter Gartenhütte und Überdachung des Eingangsbereichs zu errichten.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Brühl-Schelmenäcker“. Die Nachbarbeteiligung wird derzeit von der Verwaltung durchgeführt.

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen der Gemeinde Neustetten zu dem Bauantrag erteilt.

**zu § 5) Freiwillige Feuerwehr Neustetten
hier: Alarmierungsversorgung für die digitale Alarmierung (Standort für Alarmumsetzer)**

Durch die Einführung des Digitalfunks und die dadurch bedingte Abschaltung des Analogfunks in Baden-Württemberg muss auch im Landkreis Tübingen ein neues digitales Alarmierungssystem aufgebaut werden.

Zuständig für die Errichtung und Betrieb des digitalen Alarmierungsnetzes ist nach § 4 Abs. 3 Feuerwehrgesetz der Landkreis Tübingen. Dem Landkreis obliegt die gesetzliche Verpflichtung ein digitales Alarmierungsnetz zu errichten und zu betreiben.

Mit Schreiben vom 14.11.2019 hat das Landratsamt Tübingen mitgeteilt, dass für die Versorgung der Gemeinde Neustetten bzw. den Aufbau des digitalen Alarmierungsnetzes ein Standort für einen digitalen Alarmierungsumsetzer benötigt wird.

Im Rahmen einer Ausleuchtungssimulation wurde vom Landratsamt Tübingen als Standorte für die bestmögliche Versorgung der Gemeinde Neustetten folgende Standorte lokalisiert:

- Rathaus Remmingsheim (Versorgung Remmingsheim und Nellingsheim)
- Feuerwehrhaus Rottenburg Ergenzingen (Versorgung Wolfenhausen)

Die Verwaltung hatte darum gebeten, den Bauhof und die Stäblehalle als alternative Standorte in Remmingsheim zu prüfen. Auch diese beiden Standorte wären grundsätzlich geeignet, wobei die Umsetzung dieser Standorte mit höheren Kosten verbunden wäre. Die Mehrkosten für den Standort „Bauhof“ würden 5.000 Euro und die Mehrkosten für den Standort „Stäblehalle“ würden 10.000 Euro betragen.

Das Landratsamt Tübingen hat zu dieser Thematik ein entsprechendes Informationsblatt gefertigt.

Das Landratsamt Tübingen bittet nunmehr um Zustimmung der Gemeinde Neustetten zur Installation der Digitalfunkanlage (Umsetzer und Antenne) bzw. zum Abschluss eines Gestattungsvertrages.

Seitens der Verwaltung wurde als Standort der Bauhof vorgeschlagen.

Der Gemeinderat hat als Standort für einen digitalen Alarmierungsumsetzer den Bauhof festgelegt. Die Verwaltung wurde zum Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Landkreis Tübingen ermächtigt.

zu § 6) Bebauungsplan „Ergenzinger Straße Nord“ in Wolfenhausen

a) Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat am 22.07.2019 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ergenzinger Straße Nord“ in Wolfenhausen gefasst.

In der Sitzung am 23.09.2019 wurde der Bebauungsplanvorentwurf (mit Planteil, Begründung, planungsrechtlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften) in der Fassung vom 09.09.2019 gebilligt und bestimmt, dass das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren für Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB durchgeführt wird.

Anschließend wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 07.10.2019 bis 15.11.2019 durchgeführt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Stellungnahme aus der Bürgerschaft eingegangen. Bei der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind ebenfalls Rückmeldungen eingegangen.

Alle Rückmeldungen wurden in einer Übersicht jeweils mit einer entsprechenden Stellungnahme sowie einem Beschlussvorschlag zusammengetragen.

In der Sitzung wurden die einzelnen Punkte der Übersicht (Abwägungsprotokoll) mit den entsprechenden Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen erläutert.

Der Gemeinderat hatte über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen beraten und sachgerecht entschieden.

Der Gemeinderat hat folgenden Beschluss gefasst:

Den im vorliegenden Abwägungsprotokoll unterbreiteten Beschlussvorschlägen zu den Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen sind, wird nach Abwägung untereinander und gegeneinander Rechnung getragen. Den eingearbeiteten Änderungen, die sich aufgrund dieser Anregungen ergeben haben, wird zugestimmt.

b) Feststellung des Bebauungsplanentwurfs (Planänderung)

Folgende Unterlagen wurden dem Gemeinderat für die Feststellung des geänderten Bebauungsplanentwurfes zur Verfügung gestellt:

- Abwägungsprotokoll (Fassung vom 25.11.2019)
- Lageplan des Bebauungsplans (Fassung vom 25.11.2019)
- Abgrenzungsplan mit Geltungsbereich (Fassung vom 25.11.2019)
- Planungsrechtliche Festsetzungen (Fassung vom 25.11.2019)
- Örtliche Bauvorschriften (Fassung vom 25.11.2019)
- Begründung (Fassung vom 25.11.2019)
- Artenschutzrechtliche Untersuchung (Fassung vom 29.10.2019)

Der Gemeinderat hat folgenden Beschluss gefasst:

Der geänderte Bebauungsplanentwurf (Plan- und Textteil, Begründung, planungsrechtliche Festsetzungen sowie örtliche Bauvorschriften) in der Fassung vom 25.11.2019 wird gebilligt.

c) Nochmalige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Beschränkung und Verkürzung nach § 4a Abs. 3 BauGB

Der geänderte Bebauungsplanentwurf (in der Fassung vom 25.11.2019) ist erneut öffentlich auszulegen.

Nach § 4a Abs. 3 BauGB kann die Frist für die erneute Auslegung eines geänderten Entwurfs verkürzt werden und auch bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen.

Der Gemeinderat hat folgenden Beschluss gefasst:

Die erneute öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB wird im Zeitraum vom 02.01.2020 bis 17.01.2020 durchgeführt.

Entsprechend § 4a Abs. 3 BauGB wird weiterhin beschlossen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen.

**zu § 7) Baugebiet „Ergenzinger Straße Süd“ in Wolfenhausen
hier: Vergabe der Erschließungsarbeiten**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 20.05.2019 den Bebauungsplan „Ergenzinger Straße Süd“ in Wolfenhausen beschlossen und der Erschließungsplanung zugestimmt.

Auf dieser Grundlage wurden die Arbeiten am 22.11.2019 öffentlich im Staatsanzeiger mit einer Ausführungszeit bis 23.12.2020 ausgeschrieben.

Die Submission fand am 13.12.2019 statt. Nach der Submission hat das Büro Gauss die eingegangenen Angebote formal und rechnerisch geprüft.

Günstigster Anbieter ist die Firma Lupold aus Vöhringen mit einem Bruttoangebotspreis in Höhe von 1.439.927,54 Euro. BM Gunter Schmid hat in der Sitzung vorgeschlagen, mit der Firma Lupold ein Vergabegespräch zu führen, da einige Punkte im Angebot der Firma auf Mischkalkulation basieren. Gegebenenfalls müssen die Arbeiten an den zweitgünstigsten Anbieter, die Firma Stumpp aus Balingen vergeben werden.

Grundsätzlich bestehen gegen eine Vergabe der Arbeiten an die Firma Lupold aus Vöhringen keine Bedenken.

Der Gemeinderat hat beschlossen, den Auftrag für die Erschließungsarbeiten des Baugebietes „Ergenzinger Straße Süd“ gemäß VOB an die Firma Lupold zu vergeben.

**zu § 8) Baugebiet „Grubenäcker“ in Nellingsheim
hier: Vergabe der Erschließungsarbeiten**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 23.09.2019 für das Baugebiet „Grubenäcker“ in Nellingsheim der Erschließungsplanung zugestimmt und die Kostenberechnung zur Kenntnis genommen.

Auf dieser Grundlage wurden die Arbeiten am 22.11.2019 öffentlich im Staatsanzeiger mit einer Ausführungszeit bis 23.12.2020 ausgeschrieben.

Die Submission fand am 13.12.2019 statt. Nach der Submission hat das Büro Gauss die eingegangenen Angebote formal und rechnerisch geprüft.

Günstigster Anbieter ist hier ebenfalls die Firma Lupold aus Vöhringen mit einem Bruttoangebotspreis in Höhe von 417.215,46 Euro. Auch bei dieser Vergabe wird mit der Firma Lupold noch ein Vergabegespräch zu führen sein. Gegebenenfalls müssen die Arbeiten auch beim Baugebiet „Grubenäcker“ an den zweitgünstigsten Anbieter, die Firma Stumpp aus Balingen vergeben.

Der Gemeinderat hat beschlossen, den Auftrag für die Erschließungsarbeiten des Baugebietes „Grubenäcker“ gemäß VOB an die Firma Lupold zu vergeben.

**zu § 9) Gemeindewald
hier: Anpassung der Verträge zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Gemeindewald Neustetten durch die untere Forstbehörde Tübingen sowie zur Übernahme von Tätigkeiten des Holzverkaufes durch die Holzverkaufsstelle des Landkreises Tübingen**

Die in Baden-Württemberg durch das Einheitsforstamt praktizierte Form von gemeinsamer Waldbewirtschaftung und Holzverkauf im Staats-, Kommunal- und Privatwald wurde vom Bundeskartellamt teilweise als Verstoß gegen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eingestuft.

Im Jahr 2001 wurde gegen das Land ein entsprechendes Verfahren eingeleitet. Es wurde kartellrechtlich beanstandet, dass das Land nicht nur Holz aus dem eigenen Staatswald verkaufte, sondern auch Holz aus Kommunal- und Privatwäldern.

Das Verfahren wurde 2018 höchstrichterlich durch Beschluss des Bundesgerichtshofes zu Gunsten des Landes Baden-Württemberg abgeschlossen.

Auf Grund der zwischenzeitlichen Änderung des § 46 Bundeswaldgesetz und der ohnehin im Koalitionsvertrag festgelegten Ausgliederung des Staatswaldes wird die Forstverwaltung zum 01.01.2020 neu organisiert.

Hiermit verbunden ist die Neufassung der gesetzlichen und sonstigen forstrechtlichen Regelungen, ebenfalls zum 01.01.2020.

Der Staatswald im Land geht in eine eigenständige Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) über.

Die Betreuung des Kommunal- und Privatwaldes sowie die forstlichen Hoheitsaufgaben verbleiben bei den unteren Forstbehörden der Landkreise (Landesforstverwaltung - LFV).

Eine wesentliche Neuerung ist dabei, dass die Waldbetreuung sowie der Holzverkauf künftig seitens der LFV zu den Gestehungskosten angeboten werden müssen.

Die forsttechnische Betriebsleitung durch die Zentrale der Forstabteilung des Landkreises bleibt weiterhin kostenfrei.

Für die Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes muss ein neuer Vertrag abgeschlossen werden.

Die hierfür zu entrichtenden Kostenbeiträge wurden, basierend auf den Gestehungskosten, neu berechnet und allen Kommunen im Landkreis bereits Ende letzten Jahres mitgeteilt.

Zur finanziellen Entlastung der Gemeinde trägt der vom Land gezahlte sogenannte Mehrbelastungsausgleich (MBA) bei. Das Land gewährt der Gemeinde auf Antrag einen finanziellen Ausgleich für die ihr obliegenden besonderen Allgemeinwohlverpflichtungen. Dieser wird vom zu erstattenden Kostenbeitrag abgezogen. Die Höhe des Ausgleiches hängt vom Hiebsatz und vom Flächenanteil des Erholungswaldes des einzelnen Forstbetriebes ab und bewegt sich in einem Rahmen von 10 bis 30 EUR je Hektar Waldfläche.

Der MBA soll die erhöhten Aufwendungen abdecken, die dem Kommunalwald für die Erfüllung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung durch die gesetzlich festgelegte Sachkundanforderung für den Revierdienst und die planmäßige Bewirtschaftung des Waldes entstehen.

Der Vertrag kann aus rechtlichen Gründen erst nach Inkrafttreten der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und sonstigen forstrechtlichen Regelungen nach dem 01.01.2020 unterzeichnet werden.

Der Holzverkauf wird weiterhin (wie seit 2015) von der kreiskommunalen Holzverkaufsstelle des Landkreises durchgeführt.

Beim Holzverkauf handelt es sich um eine Tätigkeit der Wirtschaftsverwaltung. Die hierfür zu entrichtenden Kostenbeiträge wurden auf der Grundlage der Gestehungskosten berechnet.

Der Kreistag hat der Fortführung der Holzverkaufsstelle beim Landkreis Tübingen am 09.10.2019 zugestimmt.

Der Gemeinderat hat folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der Verträge zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Gemeindewald Neustetten durch die untere Forstbehörde Tübingen sowie zur Übernahme von Tätigkeiten des Holzverkaufes durch die Holzverkaufsstelle des Landkreises Tübingen - vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden neuen gesetzlichen Regelungen ab dem 01.01.2020 - zu.

zu § 10) Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2020 hier: Einbringung

Die Gemeindeverwaltung hat den Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 aufgestellt.

Herr BM Gunter Schmid hat in der Sitzung die wesentlichen Inhalte des Haushaltsplanes vorgestellt und erläutert.

Die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 erfolgt in einer der nächsten öffentlichen Sitzungen.

Der Gemeinderat hat den Entwurf zustimmend zur Kenntnis genommen.

zu § 11) Verschiedenes

- Tag der offenen Tür am 06.01.2020

Beim Rundgang des Gemeinderates am 26.10.2019 wurde aus dem Gremium der Wunsch geäußert, die neuen Einrichtungen der Öffentlichkeit vorzustellen. Die Verwaltung hat als Tag der offenen Tür den 06.01.2020 vorgeschlagen. An diesem Tag können die sanierte Aussegnungshalle, die neue Kinderbetreuungseinrichtung „Kita an der Wette“ und das Wohn- und Geschäftshaus mit Arztpraxis der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

- Außenanlage der neuen Kinderbetreuungseinrichtung „Kita an der Wette“

Einen Teil der Außenanlagen der neuen „Kita an der Wette“ wurden notdürftig von der Firma Garten-Beck aus Ammerbuch erledigt. Der zweite Teil bzw. der restliche Teil wurde ausgeschrieben. Die Firma Winter aus Burladingen hat mit rd. 195.000 Euro das günstigste Angebot abgegeben. Die Verwaltung wird daher den Auftrag an die Fa. Winter erteilen. Der Gemeinderat stimmt dieser Vorgehensweise zu. Die Fa. Winter wird die Arbeiten voraussichtlich im Frühjahr 2020 in Angriff nehmen.

- Verabschiedung von Frau Tanja Schülzle in den Mutterschutz mit anschließender Elternzeit



Frau Gemeindeamtsrätin Tanja Schülzle wird zum 01.01.2020 ihren Mutterschutz mit anschließender Elternzeit antreten.

Seit 01.03.2013 ist sie als Hauptamtsleiterin bei der Gemeinde Neustetten beschäftigt.

Der letzte Arbeitstag von Frau Schülzle war bereits Anfang Dezember 2019, da sie vor dem Mutterschutz noch ihren Resturlaub abgelten wird.

Bürgermeister Gunter Schmid bedankte sich im Rahmen der Gemeinderatssitzung bei Frau Schülzle für die gute und erfolgreiche Zusammenarbeit in den letzten 6 Jahren in und für die Gemeinde Neustetten. Mit den besten Wünschen für die neue familiäre Herausforderung verabschiedete er Frau Schülzle mit einem Blumengruß in die Baby-Pause.

- **Nächste Gemeinderatssitzung**

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 03.02.2020 statt.

- **Danksagung von Herrn Gemeinderat Andreas Braun**

Gemeinderat Andreas Braun sprach stellvertretend für den Gemeinderat ein großes Dankeschön an die Verwaltung aus. Er wünschte den neuen Hauptamtsleiterinnen Frau Dürr und Frau Barth einen guten Start und Frau Schülzle sowie Frau Liebst alles Gute für die kommende Zeit mit dem Nachwuchs. Er freut sich auf die Zusammenarbeit im nächsten Jahr und wünschte allen schöne Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2020.

- **Danksagung des Bürgermeisters Gunter Schmid**

Bürgermeister Gunter Schmid bedankte sich ebenfalls für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Im Jahr 2019 stand die Gemeinde Neustetten vor besonderen Herausforderungen. Die Fluktuation beim Gemeindepersonal war ein weiteres Problem. Man sei jedoch auf einem guten und erfolgreichen Weg, den man auch im neuen Jahr weiter beschreiten werde. Seinen besonderen Dank richtete er auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde. Er wünschte abschließend allen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr 2020.

Im Anschluss an den öffentlichen Teil fand eine kurze nichtöffentliche Sitzung statt.